

tümerbeiträge. Eine Darlegung des mittelbaren Schadens, also eines Schadens, der bei der konkursiten Gesellschaft entstanden wäre, ist dagegen nicht erfolgt. Auf der andern Seite haben die Kläger keine Pflichtverletzungen der Beklagten dargetan, auf die sich der von ihnen behauptete direkte Schaden zurückführen liesse, mit Ausnahme der Behauptung, die Beklagten hätten die Gläubiger zum Nachteil der Stockwerkeigentümer ungleich behandelt. Es kann an dieser Stelle offen gelassen werden, inwieweit dieser Vorwurf überhaupt belegt ist, weil die Kläger in keiner Weise dargetan haben, durch welche konkreten Leistungen an andere Gläubiger sie als Stockwerkeigentümer zu Schaden gekommen wären. Die weiteren Pflichtverletzungen, die im vorliegenden Fall von den Klägern geltend gemacht wurden, betreffen Gesetzesbestimmungen, die sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch dem Schutz der Gläubiger dienen. Werden solche Bestimmungen, wie etwa die Bilanzierungsvorschriften (Art. 662 ff. OR) und die Bestimmungen über das Verhalten bei eingetretener Überschuldung der Gesellschaft (Art. 725 OR), verletzt, so besteht im Konkurs der Gesellschaft ausschliesslich ein Anspruch aus mittelbarem Schaden (BGE 122 III 193 f.). Einen solchen Schaden, der auf die behaupteten und zum Teil auch ausgewiesenen Pflichtverletzungen der Beklagten zurückgeführt werden könnte, haben die Kläger jedoch nicht dargetan. Aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

41

Art. 754 ff. OR. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Ansprüche, welche gemäss Art. 260 SchKG abgetreten worden sind. Die definitive Kollokation einer Forderung präjudiziert deren Bestand nicht, da der Kollokationsplan seine Wirkung nur im laufenden Konkursverfahren entfaltet.

Handelsgericht, 30. Juni 2000

Aus den Erwägungen:

Die Kläger brachten an Schranken vor, im Konkurs der A AG seien den Gläubigern Konkursverlustscheine über insgesamt Fr. 17,25 Mio. ausgestellt worden. Dieser Betrag inklusive die seit der Konkurseröffnung vom 16. August 1993 laufenden Schadenszinsen sei dem gesamten Schaden gleichzusetzen. Vorliegend würden jedoch von den Klägern lediglich Teilansprüche von insgesamt Fr. 11,643 Mio. eingeklagt, mithin weniger als der gesamte von der Konkursmasse bzw. der Gläubigersamtheit erlittene Schaden. Dabei sei das Total der kollozierten Forderungen, wie das Bundesgericht in BGE 111 II 81 ff. unmissverständlich festgestellt habe, jeder Überprüfung entzogen.

Die Kläger berufen sich zu Unrecht auf den Entscheid BGE 111 II 81 ff., indem es in jenem Fall um die Frage der Aktivlegitimation im Verantwortlichkeitsprozess ging. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass die Abtretung gemäss Art. 260

SchKG der Feststellung von streitigen Aktiven diene, der Kollokationsplan dagegen der Bereinigung von Passiven der Konkursmasse, weshalb die entsprechenden Verfahren auseinanderzuhalten seien (BGE 111 II 83). Die Abtretungsverfügung der Konkursverwaltung auf ihre Gültigkeit zu prüfen, sei Sache der Aufsichtsbehörde, nicht des Richters. Dieser habe bloss festzustellen, dass sich die Aktivlegitimation des Klägers, welcher Ansprüche der Masse geltend macht, aus einer solchen Verfügung ergibt (BGE 111 II 85). Offensichtlich beschränkt sich die Bindung des Richters an die rechtskräftige Kollokation auf die Frage der Aktivlegitimation, welche vorliegend bejaht worden ist, während der Zivilrichter frei zu prüfen hat, ob die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 754 ff. OR erfüllt sind. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht im Entscheid vom 28. Mai 1996 (Pra 1996 Nr. 208, S. 809 E. 9b mit Hinweis auf BGE 119 III 124) bestätigt. Danach begründen der Kollokationsplan und die Abtretung nur die Klagelegitimation des Gläubigers. Die definitive Kollokation einer Forderung präjudiziert den Bestand der Forderung dagegen nicht, da der Kollokationsplan seine Wirkung nur im laufenden Konkursverfahren entfaltet (vgl. Klaus Hütte, SchKG 260 II – Zum Rechtsschutzinteresse des zu Unrecht kollozierten Gläubigers, in: Insolvenz- und Wirtschaftsrecht 2000, S. 41 ff., insbes. S. 43 Ziff. 3.2).

42

Art. 755 OR. Revisionshaftung. Ansprüche, welche gemäss Art. 260 SchKG abgetreten worden sind. Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden der Gesellschaftsgläubiger. Der unmittelbare wie auch der mittelbare Schaden sind im Einzelnen substantiiert darzulegen.

Handelsgericht, 16. August 2000

Die Beklagte war Kontrollstelle der A AG, deren einziger Aktionär und Verwaltungsrat B war. In der Bilanz der A AG per 31. Dezember 1991 wurden bei einem Total der Aktiven von Fr. 1 127 121.30 u. a. die Positionen «Kontokorrent Aktionär Fr. 447 649.75» und «Kontokorrent Restaurant Schäfli Fr. 321 128.–» aufgeführt. Die Beklagte prüfte die Jahresrechnung 1991 und hielt in dem zuhanden der Generalversammlung verfassten Prüfungsbericht vom 30. Mai 1992 u. a. fest, dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten worden seien mit der Einschränkung, dass eine abschliessende Beurteilung der Bonität des Aktionärs im Umfang der Positionen Kontokorrent Aktionär und Restaurant Schäfli nicht möglich sei. Sie machte den Verwaltungsrat für den Fall, dass die Bonität des Aktionärs nicht genügend sein sollte, auf die Vorschriften von Art. 725 OR aufmerksam. Nachdem in den folgenden Jahren trotz entsprechenden Aufforderungen keine Jahresrechnungen vor-